

Bericht über die Podiumsdiskussion zum Thema „Global Compact – Wirksame Selbstregulierung der Konzerne oder Ausverkauf der UNO?“. Die Veranstaltung fand am 23. Juni 2004 an der Universität Potsdam statt und wurde vom MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam (MRZ) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., organisiert. (*Katrin Frauenkron/ Bernd Krippner*)

Die Moderation übernahm Dr. *Christine Kalb* als Vorsitzende der DGVN, Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Diskussion waren *Claudia Roth*, Mitglied des Deutschen Bundestages und zudem Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Prof. Dr. *Harald Fuhr* vom Lehrstuhl für Internationale Politik der Universität Potsdam, *Paula Marie Hildebrandt* als Mitarbeiterin der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Dr. *Mathias John* von amnesty international (ai) und Dr. *Claudia Wörmann* als Vertreterin des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI).

Zu Beginn der Veranstaltung wurde kurz die Entstehungsgeschichte des Global Compact (GC) umrissen. Anfang des Jahres 1999 rief *Kofi Annan* die Teilnehmer des Weltwirtschaftsforums in Davos auf, sich an einem ständigen Dialog mit der UN, mit den Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen, um durch Kommunikation und Diskussion die Prinzipien einer nachhaltigeren globalen Ökonomie zu realisieren. Bereits ein Jahr nach diesem Appell des Generalsekretärs der UN an die internationale Geschäftswelt, im Juli des Jahres 2000, wurde der GC eingerichtet. Er umfaßt neun Prinzipien mit den drei Kernbereichen Schutz der Menschenrechte, Herstellung angemessener Arbeits-

bedingungen und Schutz der Umwelt¹ Vor wenigen Wochen gab *Kofi Annan* auf dem Global Compact Leader Summit im New Yorker Hauptquartier der UN gar die Ergänzung der bisherigen Prinzipien durch ein zehntes, das die Bekämpfung der Korruption zum Inhalt hat, bekannt.²

Im Mittelpunkt der Podiumsdiskussion stand die Frage nach der Wirksamkeit des GC in Anbetracht der Freiwilligkeit der Vereinbarung und der damit verbundenen Verpflichtungen zur Umsetzung. In diesem Zusammenhang wurde versucht, die Frage zu beantworten, welches Interesse für die Unternehmen besteht, sich an einer solchen Vereinbarung zu beteiligen und durch welche Mechanismen und Instrumentarien eine Verstärkung der Bindungswirkung erzielt werden kann.

Die Freiwilligkeit stellt ein wesentliches Kennzeichen des GC dar.³ Ein Instrumentarium, welches die Umsetzung der Prinzipien durch die partizipierenden Unternehmen überwacht, steht bisher nicht zur Verfügung. Insbesondere an den fehlenden Kontroll- und Sanktionsinstrumenten entzündet sich die Kritik am GC. Kritiker innerhalb des GC bewerten ihn durchaus als einen sinnvollen Ansatz zur Herstellung der Menschenrechte und zur Verbesserung des Umwelt- und des Arbeitsschutzes. Sie beklagen jedoch die Abwesenheit der besagten Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen und seine dadurch bedingte Effektivität. Andere Kritiker sehen in der Vereinbarung eine Gefahr des Mißbrauchs der UN. Danach dient der GC nicht der Realisierung der anvisierten Prinzipien, sondern überwiegend der Imageverbesserung der teilnehmenden Konzerne.⁴

Roth sah durchaus eine ökonomische Motivation der Unternehmer, die humanitären und ökologischen Prinzipien des GC zu verwirklichen. Zum einen trage die Wahrnehmung der zweifellos bestehenden moralischen Verantwortung zur gesamtgesellschaftlichen Stabilität in den betreffenden Ländern bei. Nur diese garantiere die Sicherheit von Investitionen der Unternehmer im Ausland. Zum anderen wirke sich die Einhaltung der Prinzipien des GC positiv auf das Image des Unternehmens und damit auf dessen Absatz aus. Damit betonte *Roth* den Einfluß des Verbrauchers auf die Umsetzung der Grundsätze des GC.

Wörmann erklärte die Entstehung des GC durch die aufgrund der Globalisierung entstandenen Defizite in der Regelung der transnationalen Wirtschaftsräume. Erst die ausreichende Normierung dieser Räume ermögliche einen sicheren Handel zwischen den Gesellschaften. *Fuhr* sah den GC als den Ausdruck einer zunehmenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Vereinbarungen wie der GC verliehen der Staatengemeinschaft durch die Mitwirkung der beteiligten Interessengruppen Legitimität.

Hildebrandt beurteilte die Freiwilligkeit der Teilnahme als die wichtigste Voraussetzung für die Funktion des GC als Kommunikationsforum. Die Vernetzung der Akteure mit ihren unterschiedlichen Positionen erzeuge einen Kontrolldruck hinsichtlich der Umsetzung des GC. *John* war jedoch der Ansicht, daß in der fehlenden Verbindlichkeit eine Schwachstelle des GC liege. Beide bemängelten die fehlende Überwachung der Berichtspflicht über den Stand der Umsetzung der Prinzipien. *John* war des weiteren der Auffassung, daß die Verabschiedung von Sanktionen gegen Verstöße der Prinzipien notwendig ist, um die Effektivität des GC zu erhöhen. *Hildebrandt* schlug den Entzug des UN-Emblems als Sanktion vor, um einen Mißbrauch des UN-Emblems zu verhindern.

Ausgehend von diesen Aussagen formulierte *Fuhr* die Vision einer neuen europäischen Wettbewerbsfähigkeit, die darauf

¹ Sabine von Schorlemer, Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust’scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: dies. (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 2003, S. 507-552 (S. 512).

² Der Bericht des Summit ist einzusehen unter www.unglobalcompact.org/Portal/Default.asp (12. Juli 2004).

³ Von Schorlemer (Fn. 1), S. 527ff.

⁴ Vgl. die Darstellung der Kritikansätze in von Schorlemer (Fn. 1), S. 535ff.

beruhen könne, Mechanismen und Anreize für die Konsumenten und Unternehmen zu etablieren, um im Sinne humaner, ökologischer und sozialer Grundsätze zu handeln. Auf dem Podium herrschte Einigkeit über die wichtige Rolle der Konsumenten als Kontrolleure der GC-Prinzipien.

Wörmann sprach von einem bislang fehlenden signifikanten Zusammenhang zwischen ökonomischem Handeln im Sinne des GC und einer dadurch erzeugten steigenden Wettbewerbsfähigkeit. Von einer solchen Verknüpfung dürfe angesichts der aktuellen ökonomischen Probleme, von denen sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmen betroffen sind, zum momentanen Zeitpunkt noch nicht ausgegangen werden.

Alle Diskussionsteilnehmer begrüßten den GC als ein komplementäres Instrument zu Durchsetzung der Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte. Sie stimmten jedoch überein, daß die Formulierung und Durchsetzung verbindlicher Regelungen in erster Linie eine staatliche Aufgabe sei. Die Einwände der externen Kritik wurden weitgehend außer acht gelassen und die Argumente kreisten überwiegend um die Problematik der Herstellung größerer Verbindlichkeit und Effektivität des GC. Zuschauerbeiträge machten deutlich, daß eine Kontrolle durch die Konsumenten zum jetzigen Zeitpunkt lediglich in geringem Maße ausgeübt wird. Eine wirksame Überwachung durch den Verbraucher setzt zum einen eine entsprechende Einstellung voraus und zum anderen die Möglichkeit, die Einhaltung der Prinzipien nachvollziehen zu können. Letzteres wäre erst dann möglich, wenn das UN-Emblem eine tatsächliche Verlässlichkeit für die Einhaltung der Grundsätze bieten würde.